

Schuljahr

Ansuchen an die Direktion/AV/KV um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für **einzelne Stunden bis zu einem Tag** der Klassenvorstand/die Klassenvorständin, **darüber hinaus** der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. **Bitte lesen Sie die Richtlinien (Seite 2) vorab durch! Freistellungsansuchen müssen drei Wochen vor dem beantragten Termin in der Direktion eingelangt sein!**

Ich (der/die Erziehungsberechtigte): _____

ersuche, meinen Sohn / meine Tochter Name: _____

Klasse: _____ am/vom _____ bis _____

vom Unterricht freizustellen.

Grund (eventuell mit Anlage):

Wichtige Hinweise:

- Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
- Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
- Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.
- Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular drei Wochen vor der erbetenen Freistellung über den Klassenvorstand/die Klassenvorständin erfolgen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des
eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin



Stellungnahme des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin:

einverstanden

nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift des Klassenvorstandes/der Klassenvorständin



Stellungnahme des Abteilungsvorstandes/der Abteilungsvorständin:

einverstanden

nicht einverstanden

Ort, Datum

Unterschrift des Abteilungsvorstandes/der Abteilungsvorständin



Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

1. Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine **begründete** Ausnahme sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler/die Schülerin **keine** schwerwiegenden schulischen Probleme hat.
2. An Tagen, an denen **Schularbeiten oder Tests** stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.
3. Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
 - Feiertage verschiedener Religionen
 - Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapie oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
 - Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
 - Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
 - Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
 - Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben
4. Freistellungen von bis zu einem Tag werden von dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Darüber hinaus ist die Direktion zuständig.
 5. **Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt! Urlaubreisen sind in den Ferienzeiten zu planen!** Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können **nicht** als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden! Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular (siehe Homepage der Schule) **spätestens drei Wochen vor der erbeteten Freistellung** über den Klassenvorstand/die Klassenvorständin eingebracht werden.